

## Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zum Kinderschutz Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und der ADD für Mainzer Schulen<sup>1</sup>

### 1. Vorbemerkung

Jugendhilfe und Schule sind die beiden großen Institutionen, die beide die gleiche Zielgruppe haben: Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sind Schule und Jugendhilfe von ihrer rechtlichen Ausgestaltung und ihrer inhaltlichen Aufgabensetzung sehr unterschiedlich. Beide Institutionen haben eine gemeinsame Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Sicherung des Kinderschutzes, wie beispielsweise in § 3 Abs. 2 Schulgesetz RLP formuliert.

Das Schulgesetz RLP sieht gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 vor, junge Menschen entsprechend ihren Anlagen zu fördern, sie zu befähigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und zu übernehmen und ihre Persönlichkeit unter Rücksichtnahme auf andere frei zu entfalten. Der Schule kommt damit eine eigenständige Rolle zu, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch entgegenzuwirken. Die jeweilige Schule entscheidet daher, ab welchem Zeitpunkt das Jugendamt einzubeziehen ist.

Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe ist es Kinder und Jugendliche aktiv in ihrer individuellen Entwicklung und ihrer Erziehung zu unterstützen, damit sie sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können. Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung Förderung erfahren und Benachteiligungen soweit wie möglich reduziert werden (§ 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII - KJHG).

Eine besondere Aufgabenverpflichtung hat das Amt für Jugend und Familie bei der Sicherung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII – KJHG. Eine Verpflichtung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich für beide Institutionen aus § 81 Nr. 1 SGB VIII – KJHG – und § 19 Nr. 1 Schulgesetz RLP.

Gerade durch die unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen ist es erforderlich, bei einem sensiblen Aufgabenbereich wie dem Kinderschutz, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) und der ADD, dem Ministerium im Bereich der freien privaten Schulen und der Diözese im Bereich der kirchlichen Schulen zu schließen. Die Lehrerschaft an den Schulen soll damit eine Sicherheit haben im Umgang mit dem Kinderschutz erlangen und in die Lage versetzt werden, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Dadurch werden für die Lehrerschaft zuverlässige und verlässliche Wege für einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie geschaffen, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht.

Mit dieser Regelung wird ein entscheidender Schritt im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes gemacht. Es werden eindeutige Abläufe im schulinternen Arbeitsbereich in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Familie Mainz beschrieben. Dies schafft Handlungssicherheit für alle Akteure.

---

<sup>1</sup> Die Regelung gilt ebenfalls für die freien privaten Schulen und die kirchlichen Schulen. Mit dem zuständigen Ministerium (für die freien privaten Schulen) und der Diözese (für die kirchlichen Schulen) werden die Verträge analog geschlossen.

Die vorliegende Vereinbarung ist gültig für alle Schulen des Stadtgebietes Mainz. Diese sind: Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Berufsschulen.

## 2. Ablauf an Schulen bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung

- 2.1. Sobald eine Lehrkraft von einer Schülerin/einem Schüler den Eindruck hat, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, informiert sie die Schulleitung mündlich über diese Vermutung
- 2.2. Inwieweit die unter 2.1. beschriebene Regelung für sonstige Personen gilt, die an der Schule beschäftigt sind, regelt die Schulleitung jeweils in ihrem fachlichen Ermessen und in Würdigung der Intention dieser Vereinbarung. Für Fachkräfte der Schulsozialarbeit gelten die Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII, die das Amt für Jugend und Familie mit dem Träger der Schulsozialarbeit geschlossen hat
- 2.3. Sobald sich bei der Schulleitung und der Lehrkraft die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung in der mündlichen Erörterung nicht ausräumen lässt, ergreift die Schule geeignete Maßnahmen. Dabei sind für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen entsprechend dem vorliegenden Einzelfall in Betracht zu ziehen (keine abschließende Aufzählung):
  - Beratungsgespräch mit der Schulleitung, soweit erforderlich unter Einbeziehung des Klassenlehrers, um weitere Einschätzungen zu ermöglichen
  - Durchführung von Elterngesprächen (Leitfaden für ein Eltern–Lehrergespräch)
  - Einsatz eines Verhaltensbogen über die Schülerin/den Schüler
  - Klärung der Fehltage oder ob bereits eine Form der Schulverweigerung vorliegt
  - Einbeziehung des zuständigen Vertrauenslehrers
  - Einbeziehung der Schulsozialarbeit, wenn an der Schule vorhanden
  - Hinzuziehung des Schulpsychologen/Weiterleitung an den schulpsychologischen Dienst
  - Hinzuziehung des Schularztes/Gesundheitsamt/Gesundheitspfleger
  - Hinzuziehung des Projektes „Die zweite Chance“, falls an der Schule vorhanden

## 3. Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt

- 3.1. Das Amt für Jugend und Familie Mainz ist grundsätzlich zuständig für alle Familien mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Mainz haben
- 3.2. Soweit die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind die geeigneten Vorschläge der Lehrkräfte umzusetzen oder Maßnahmen der getroffenen Vereinbarung führen nicht zum Ziel, schaltet die Schulleitung bzw. die meldende Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung das Jugendamt der Stadt Mainz ein

- 3.3. Die Einschaltung des Amtes für Jugend und Familie erfolgt mittels einer Gefährdungsmeldung. Die Gefährdungsmeldung wird per Fax an das Jugendamt geschickt. Der Gefährdungsmeldebogen ist Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anlage 3). In Eilfällen ist eine mündliche Meldung ebenfalls möglich
- 3.4. Liegt nach Einschätzung der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung eine akute und unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, wird das Amt für Jugend und Familie unverzüglich eingeschaltet. Dies kann zunächst telefonisch bei der zuständigen Fachkraft im ASD erfolgen. Eine Meldung per Fax (siehe Anlage 3) wird in jedem Falle unverzüglich nachgereicht
- 3.5. Die Schule erhält bei einer akuten und unmittelbaren Kindeswohlgefährdung eine Rückmeldung per Fax durch den ASD. Der Inhalt dieser Rückmeldung bezieht sich auch darauf, ob mit der Familie und dem Kind/Jugendlichen ein Kontakt stattgefunden hat und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Im Weiteren verständigen sich die fallzuständige Fachkraft mit der meldenden Lehrkraft und der Schulleitung über die weitere Vorgehensweise
- Alle Beteiligten der Schule und des Jugendamtes gehen dabei sorgfältig und gewissenhaft mit der Weitergabe von Daten um
- 3.6. Die Schule und das Amt für Jugend und Familie Mainz können anlassbezogen zu den Helfergesprächen einladen

Mainz, den

Dezernat IV, Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

Beigeordneter Merkator

Schulverwaltungsamt der Stadt Mainz

Amt für Jugend und Familie

Frau Henkel – Amtsleitung

Herr Acker - Amtsleitung

ADD für den Bereich der Grundschulen

ADD für den Bereich der Haupt- und Realschulen

Frau Ernst

Herr Schwarz

ADD für den Bereich der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien

Herr Haag

ADD für den Bereich der Förderschulen

Herr Beckmann

Freie Waldorfschule Mainz

Herr Döring

ADD für den Bereich der Berufsbildenden Schulen

Herr Barten

ADD für den die Hochbegabten-  
schule

Herr Gill

Bischöfliches Ordinariat für die  
Martinus Grund- u. Hauptschule

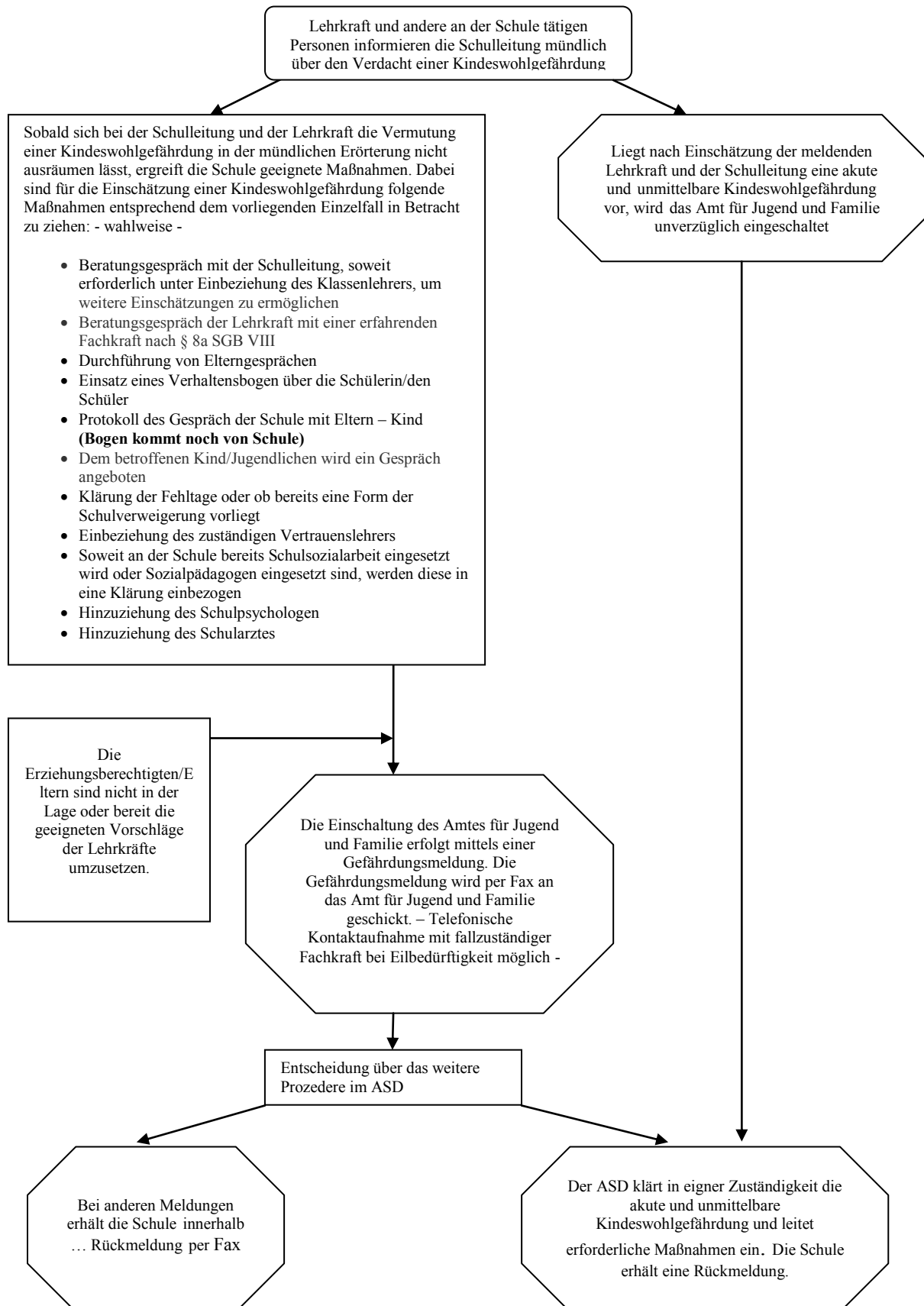
Herr Grünewald

Anlage 1

- Auszug aus dem Schulgesetz des Landes Rheinland–Pfalz  
**(einfügen – Rückmeldung von Schule)**
  - Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz  
**§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
  - (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
  - (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
  - (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zu Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## Anlage 2

Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Schulen  
bei einer Kindeswohlgefährdung  
Grafische Darstellung



## Anlage 3

Kindeswohlgefährdungsmeldung über einen Minderjährigen  
**(Ablaufplanung im Detail ist noch zwischen Jugendhilfe und Schule zu klären)**

1.) Absender und Stempel der Schule Meldung der Schule

Datum  
 Kontaktperson:  
 Vertreter/in  
 Telefon: Fax:  
 e-mail:

Per Telefax an Amt für Jugend und Familie  
 Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingangsdatum:  
 Frau Göbel Zust.so.z.päd. Fachkraft:  
 (soweit bereits bekannt)  
 Telefon: 12 -2293 Telefon: 12 Fax:  
 Fax: 12-3672

**Folgendes Kind/Jugendliche/r erscheint nach unserer Einschätzung gefährdet:**

Name, Vorname geboren am

Klasse

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten

**Es liegen aus Sicht der Schule Anzeichen für eine**  
**(zutreffendes bitte ankreuzen)**

Akute und unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor

Es liegt eine mittelfristige Gefährdungslage vor

**Folgende Hinweise auf eine Gefährdung liegen vor:** Das zutreffende ist angekreuzt

(1) Verhaltensauffälligkeiten  Eigengefährdung  Welche ?  
 Fremdgefährdung  Welche ?

(2) Mangelversorgung  Fehlende Ernährung   
 Unzureichende Kleidung   
 Müdigkeit

(3) Anzeichen von Sucht bei den Eltern Welche ?

Anzeichen von Sucht bei dem Minderjährigen Welche ?

(4) Eltern/Dritte sind in ihrer Erziehungshaltung/Verhalten auffällig Welche?  
 Gewalt

Desinteresse ( )  
 Überbehütend ( )  
 Ambivalent ( )

(5) Sonstige Beobachtungen, die Anlass zur Sorge geben

-----  
 (6) Mangelnde Kooperation der Eltern oder dritten Personen, die mit dem Kind in Kontakt stehen und/oder bei denen sich das Kind teilweise oder ganz aufhält.

- ( ) Eltern/Dritte sind auf Gefährdung angesprochen worden und zeigen kein Interesse  
 ( ) Eltern/ Dritte sind sichtlich überfordert  
 ( ) Eltern/ Dritte verharmlosen die Situation

Anmerkung: bei sog. Dritten Personen sind in jedem Falle die Eltern  
 (Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte mit einzubeziehen)

(7) Minderjährige/r hat sich in der Schule offenbart

-----  
 (8) Anzeichen von körperlicher Misshandlung (..)

(9) Elterngespräch hat stattgefunden ( ) Datum ( )

(10) Auf ein Elterngespräch wurde bewusst verzichtet, um eine weitere Gefährdung des Kindes zu vermeiden. ( )

(11) Hausbesuch hat stattgefunden ( ) Datum ( )

Diese Mitteilung geht mit/ohne Kenntnis der Eltern an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Wir werden Sie unter der vereinbarten Telefonnummer anrufen.

Unterschrift der Schulleitung



## Anlage 4

## Rückmeldebogen nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung über einen Minderjährigen

1. )Absender und Stempel /Amt für Jugend und Familie Datum  
zuständige soz.päd. Fachkraft:

Telefon: Fax:  
e-mail: @stadt.mainz.de

Per Telefax an  
Schule  
Schulleitung  
Telefon: 12  
Fax: 12

Die vorstehende Meldung war für den Allgemeinen Sozialen Dienst ein wichtiger Hinweis, damit in Zukunft weitere Gefährdungen ausgeschlossen werden können und den Eltern/Personensorgeberechtigten Unterstützung angeboten werden kann.

- Wir haben mit den Eltern/Personensorgeberechtigten am  
ein Gespräch geführt
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind einsichtig und werden einen Antrag  
auf Hilfen zur  
Erziehung stellen
- Es bedarf noch weiterer Gespräche, um die Notwendigkeit einer Unterstützung  
den  
Eltern/Personensorgeberechtigten zu verdeutlichen
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind uneinsichtig und zur Veränderung nicht  
bereit. Es  
erfolgt eine Meldung an das Familiengericht
- Es erfolgte eine Inobhutnahme des Minderjährigen/der Minderjährigen
- Eine Hilfe zur Erziehung in Form von .....wurde  
bereits eingeleitet
- Es besteht bereits eine Hilfe zur Erziehung

Ich bitte um eine Terminvereinbarung zur weiteren Abstimmung:

- telefonisch  
 persönlich

Ein Helfergespräch ist für den ..... geplant. Eine Teilnahme  
einer Lehrkraft ist gewünscht.

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

## Anlage 5

### Beschreibung der Formen von Kindeswohlgefährdungen und Begriffserklärungen (entsprechend den Ausarbeitungen der BKE)

#### 1.) Begriffserklärungen von Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350)

##### 1.1 Begriffserklärung von Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“.

##### 1.2 Begriffserklärung von körperlicher Misshandlung:

Körperliche Misshandlung sind „Handlungen von Eltern oder anderen Personen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“.

##### 1.3 Begriffserklärung von seelischer Misshandlung:

Seelische Misshandlungen sind „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“.

##### 1.4 Begriffserklärung von sexuellem Missbrauch:

Sexueller Missbrauch ist „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“.

#### 2.) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind Informationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Bei den nachfolgenden Beschreibungen handelt es sich um operationalisierte Hilfsmittel, die der Strukturierung und der Wahrnehmung dienen sollen – als Ausgangspunkt von Risikoabschätzung und Handlungsplanung. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung:

##### 2.1 Erscheinungsbilder des Kindes/Jugendlichen:

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- Sehr mager oder sehr dick
- Wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

##### 2.2 Verhalten des Kindes/Jugendlichen:

- Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos

- Deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- Häufiges Fehlen in der Schule
- Häufige Delikte oder Straftaten
- Wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- Wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

#### 2.3 Erscheinungsbild der Erziehungspersonen:

- Fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- Häufige Benommenheit

#### 2.4 Verhalten der Erziehungspersonen:

- Häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- Häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- Deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

#### 2.5 Familiäre Situation:

- Familiäre Überforderungssituationen
- Ausgeprägte Bindungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmiteinkauf, Müllentsorgung)

### 3.) Risikoabschätzung:

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, ist eine Einschätzung des Risikos vorzunehmen. An der Risikoeinschätzung sind die Betroffenen soweit wie möglich zu beteiligen. Es sind folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Besteht in der Familie ein Problembewusstsein oder wird bagatellisiert?
- Wird Hilfe angenommen oder bagatellisiert?
- Wie ausgeprägt sind die familiären Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage?
- Welche Position hat ein potenzieller Misshandler in der Familie?
- Fehlen wichtige Informationen?

### 4.) Sofortiges Handeln ist notwendig wenn:

- Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert werden, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsproblemen geführt haben oder leicht dazu führen können
- Ein betroffenes Kind aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen ist
- Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vorliegen,
- Eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat
- Eine Person, die das Kind aktuelle schützen könnte, nicht vorhanden ist
- Oder der Eindruck entsteht, dass zu diesen Kriterien wichtige Informationen fehlen

Anlage 6

Liste ASD

Und Liste der Schulleitungen

**(Anfügen nach Abschluss – Aktualisierung durch die jeweiligen Arbeitsbereiche)**